



SATZUNG

In der Neufassung vom März 2022

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen der GBM am 31. März 2022 beschlossen.

Satzung der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie e.V." mit der Kurzbezeichnung "GBM".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Biochemie und der Molekularbiologie, sowie die Einbindung des Nachwuchses in die wissenschaftliche Gemeinschaft. Außerdem fördert die GBM die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie und Medizin, sowie deren Verbreitung in der Öffentlichkeit.
- (2) Gegenüber der Allgemeinheit tritt die Gesellschaft ein für Fortschritte auf dem Gebiet der Gesundheit, Ernährung und Umwelt.
- (3) Ziele und Aufgaben der Gesellschaft innerhalb ihres fachlichen Bereiches für Biochemie und Molekularbiologie sind insbesondere:
 - a) Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches,
 - b) Förderung des Zusammenhalts der Wissenschaftler:innen, insbesondere an den Universitäten, anderen Forschungseinrichtungen und in der Industrie,
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen mit dem Ziel der angemessenen Vertretung deutscher Wissenschaftler:innen in nationalen und internationalen Gremien,
 - e) Förderung der Ausbildung und Fortbildung,
 - f) Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Biochemie und der Molekularbiologie,
 - g) Beratung von Gesetzgeber und Verwaltung sowie anderer öffentlicher bzw. dem Gemeinwohl verpflichteter Institutionen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen,
 - h) Förderung von Verbindungen mit nahestehenden Fachverbänden.
- (4) Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Sie ist parteipolitisch unabhängig. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Unabhängig davon pflegt sie die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Der Satzungszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft im Wesentlichen verwirklicht. Als Satzungszwecke werden diese Tätigkeiten nur so lange verfolgt, als sie steuerlich dem ideellen Bereich oder Zweckbetrieben zuzurechnen sind.
- (2) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich/Umfeld der Biochemie und der Molekularbiologie erfolgt insbesondere durch
 - a) das Ausrichten der jährlichen Frühjahrstagung (z. Zt. Mosbacher Kolloquium) mit wechselnden Schwerpunktthemen,
 - b) das Ausrichten einer Herbsttagung, gegebenenfalls als gemeinsame Tagung mit anderen wissenschaftlichen Verbänden und Gesellschaften des In- und Auslandes,
 - c) Zusammenführung der auf Spezialgebieten tätigen Mitglieder in Studiengruppen (§17) und Veranstaltung von Konferenzen dieser Studiengruppen der GBM zu speziellen Themen,
 - d) das Ausrichten sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen,
 - e) ferner durch
 - Mitarbeit bei der Planung internationaler Kongresse,
 - regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen an alle Mitglieder (laufende Information der Mitglieder über aktuelle Fragen, Ereignisse und Vorhaben),
 - Mitarbeit an biochemischen und molekularbiologischen Fachzeitschriften,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung der Allgemeinheit in der Biochemie und Molekularbiologie und angrenzenden Gebieten,
 - Beratung staatlicher Behörden.
- (3) Die Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Jungmitglieder) erfolgt insbesondere durch fachliche und finanzielle Unterstützung z. B. bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Studienaufenthalten.
- (4) Auf Tagungen soll den Teilnehmer:innen Gelegenheit zur Weiterbildung und zur persönlichen Aussprache gegeben werden.
- (5) Die Gesellschaft betreibt eine laufende Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen (z.B. Vereinigung für Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (VAAM), Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Federation of European Biochemical Societies (FEBS) und International Union of Biochemistry and Molecular Biology (IUBMB)) und pflegt Kontakt mit ihnen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will und an der Biochemie und der Molekularbiologie wissenschaftlich interessiert ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.
- (2) In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder;
 - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, sowie Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung die Ziele der Gesellschaft fördern, als korporative Mitglieder.
- (3) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar.
- (4) Auf Vorschläge des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie die Gesellschaft und ihren Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet
 - a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern,
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern,
 - c) durch Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder sich vereinschädigend

verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Im Übrigen sind absolute Ausschlussgründe, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist und mindestens zweimal gemahnt wurde. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen (z.B. rückständige Mitgliedsbeiträge) gegenüber der Gesellschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren. Weiterhin ist er ermächtigt, die Höhe der Jahresbeiträge für korporative Mitglieder festzulegen.
- (2) Ehrenmitglieder und Träger der Otto-Warburg-Medaille sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, sofern das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten sowie Änderungen der postalischen Adressen und ggf. der Bankverbindung dem Schriftführer oder der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Nachteile und entstehende Kosten aufgrund verspäteter oder fehlender Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 13),
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfer:innen (§ 18 Abs. 3),
 - c) Wahl des Beirats (§ 16),
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht),
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 10 Abs. 4),
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 19),
 - k) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4).
 - l) Beschlussfassung über die mögliche Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 3)
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder in Vertretung von einem der Vizepräsident:innen jährlich einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mitglieder können dabei ihre Mitgliederrechte online auf Basis der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt, oder wenn die Einberufung von mindestens 2% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat in Textform mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die korporativen Mitglieder werden durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter bzw. eine Vertreterin repräsentiert. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht insgesamt auf ein weiteres Mitglied übertragen. Dieses Mitglied ist vor Beginn der Sitzung schriftlich zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. einer Wahlleiterin übertragen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes kann die Versammlung einen Leiter bzw. eine Leiterin bestimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Er soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Im nächstfolgenden Rundschreiben der Gesellschaft ist der Bericht über die Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus maximal 5 Personen, nämlich
 1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 2. dem 1. Vizepräsidenten bzw. der 1. Vizepräsidentin
 3. dem 2. Vizepräsidenten bzw. der 2. Vizepräsidentin
 4. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 5. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Präsident:in und Schatzmeister:in sind einzelvertretungsberechtigt.

§13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die gewählten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin treten ihr Amt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung an, in der die Wahl erfolgt ist. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin tritt sein bzw. ihr Amt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin in unmittelbarer Folge jedoch nur einmal. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legen Vorstand und Beirat gemeinsam der Mitgliederversammlung Vorschläge vor. Mitglieder können weitere Vorschläge schriftlich und fristgerecht einreichen, wenn sie von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 14 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts),
 - e) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich),
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3.

- g) Berufung von zusätzlichen Personen in den Beirat gem. §16 Abs. 2.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand holt in allen wichtigen Angelegenheiten, vor allem solchen, die wissenschaftliche Fragen betreffen, die Meinung des Beirats ein (§ 16).

§15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen bzw. deren Abwesenheit vom 1. Vizepräsidenten bzw. der 1. Vizepräsidentin, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§16 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus in der Regel acht Mitgliedern der Gesellschaft, die verschiedene Fachrichtungen der Biochemie und Molekularbiologie vertreten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 3 zusätzliche Personen in den Beirat zu berufen, die nicht aus dem Mitgliederkreis kommen müssen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die im Bereich der Biochemie und der Molekularbiologie wissenschaftlich oder beruflich tätig sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung des Vorstands in herausragenden Fragen der Biochemie und der Molekularbiologie, besonders in folgenden Angelegenheiten:
 - Abhaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen, insbesondere Wahl der Themen,
 - Aktivitäten zur Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der Biochemie und der Molekularbiologie,
 - Beratung und Stellungnahme bei gesellschaftspolitischen Entscheidungen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes werden jeweils vier der acht Mitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern eingebracht werden, wobei jeder dieser Vorschläge von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein muss. Bei der Auswahl der Kandidat:innen ist auf eine möglichst breite Repräsentanz der verschiedenen Fachrichtungen der Biochemie und der Molekularbiologie zu achten. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nichtannahme der Wahl gilt derjenige als gewählt, der in der gleichen Fachrichtung die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten hat. Die

neugewählten Mitglieder des Beirats treten ihr Amt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, an.

- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat unter Leitung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder in Vertretung unter Leitung eines der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen statt. Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§17 Gremien des Vereins

- (1) Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bildet die Gesellschaft Gremien (z.B. Studiengruppen, Arbeitskreise etc.). Die Bildung eines Gremiums ist beim Vorstand zu beantragen und wird von diesem nach Anhörung des Beirats genehmigt.
- (2) Die Arbeit der Gremien wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaiger Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften vorgehen.
- (3) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung und einer Vermögensübersicht zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres von 2 Kassenprüfer:innen zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen in die Wege geleitet werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident bzw. die Präsidentin und der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Biochemie und der Molekularbiologie.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.



§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.